

**Satzung der Stadt Norderney über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Norderney dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird entsprechend dem Vorteil

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. für die Zone I (westlicher Stadtbereich) auf | 11.000,– Euro je Einstellplatz |
| 2. für die Zone II (östlicher Stadtbereich) auf | 5.500,– Euro je Einstellplatz |
| 3. für die Zone III (übriges Gebiet) auf | 2.600,– Euro je Einstellplatz |

festgesetzt.

§ 2
Ablösezonen

Die drei Ablösezonen sind aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann die Stadt Norderney auf Antrag im Einzelfall den nach § 1 festgesetzten Geldbetrag stunden oder einen niedrigeren Geldbetrag festsetzen.

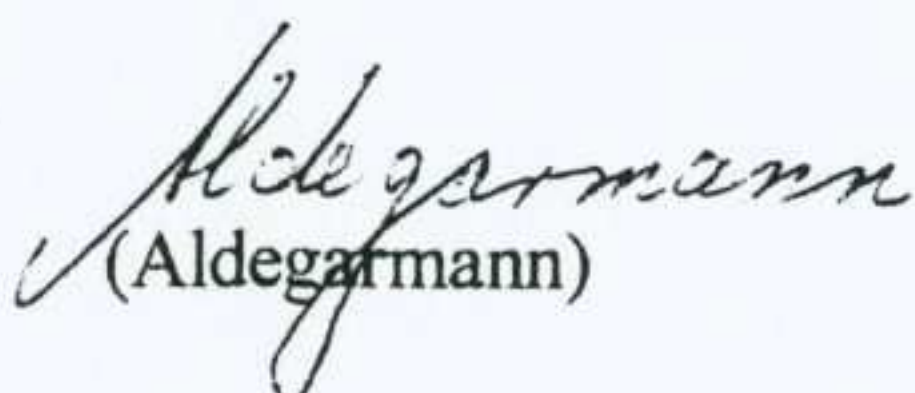
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderney über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 07.05.1981 außer Kraft.

26548 Norderney, den 29. Juni 2004

Stadt Norderney
Der Bürgermeister


(Aldegarmann)



Massstab 1:10000



Ablösung von Einstellplätzen
- Zoneneinteilung -
Anlage zur Satzung

- Zone I = 11.000 Euro
- Zone II = 5.500 Euro
- Zone III = 2.600 Euro